

Förderung von Ackerrandstreifen – welche Möglichkeiten hat mein Landwirt?

[Stand: Oktober 2018]

Blühflächen und extensiv oder ungenutzte Ackerrandstreifen sind in Feldrevieren wertvolle Flächen. Nicht nur unser Wild nimmt die Flächen gerne an, auch Insekten und Pflanzen finden dort einen Rückzugsraum, sodass schnell Hotspots der Artenvielfalt entstehen können. Durch die Entwicklung in der Agrarbranche sind diese Flächen jedoch zunehmend seltener geworden. Um neben dem wirtschaftlichen Produktionsdruck in der Landwirtschaft dennoch Anreize zur Anlage und Erhaltung solcher Flächen zu geben, gibt die aktuelle Agrarförderung einige Möglichkeiten, die im Folgenden dargestellt werden. Dabei gilt vor allem: Je mehr Geld es geben soll, desto komplizierter wird es!

Anlage von Wildäsungsflächen:

- Deklaration als Wildäsungsfläche (Code 910)
- Völliger Gestaltungsspielraum, minimal 1x Mulchen bis 15. November
- Keine weiteren Auflagen
- Nur normale Betriebsprämie
- Nach 5 Jahren Umbruch erforderlich

Ackerbrachen und Randstreifen als ökologische Vorrangfläche:

- Höherer Gewichtungsfaktor als Zwischenfrucht (1/1,5 statt 0,3)
- Gewinn an Flexibilität für Fruchtfolgegestaltung und Ackerfutterbau
- Keine Nutzung der Fläche, mindestens 1x Mulchen bis 15. November
- Aussaat bis 01. April oder Selbstbegrünung
- Ruhe der Fläche bis 30.06., frühester Umbruch für Winterkultur 01.08.
- Bei Streifen: Mindestbreite 1 m, maximal 20 m (10 m an Wäldern)
- Zahlung der Betriebsprämie + Erfüllung ökologische Vorrangfläche
- Aussaat mehrjährig möglich, ohne Auflagen an Saatgut, Aussaat im Herbst des Vorjahres möglich
- Ackerstatus bleibt erhalten, wenn für Greening angemeldet

Blühstreifen und Blühflächen als Agrarumweltmaßnahme (AUM):

- Verpflichtung für 5 Jahre + 1 Jahr Vorlauf zur Bewilligung
- BS 1 (Einjähriger Blühstreifen): 700 €/ha + 100 €/ha bei Imkerbeteiligung
- BS 1.2 (Strukturierter einjähriger Blühstreifen): 875 €/ha + 100 €/ha bei Beteiligung der UNB
- BS 2 (Mehrjähriger Blühstreifen) 875 €/ha + 100 €/ha bei Beteiligung der UNB
- BS 1 + 1.2: Aussaat bis 15.04. mit zugelassenen Mischungen, Beseitigung bis 70% ab 15.10., Rest ab 15.02.
- BS 1.2: Jährliche Ansaat 50-70 % der Fläche, Rest Bodenbearbeitung + Selbstbegrünung
- BS 2: Einmalige Aussaat bis 15.05., dann für fünf Jahre auf der gleichen Fläche, jährlicher Pflegeschnitt zwischen 01.09. und 01.04.
- Alle Maßnahmen max. 2 ha pro Einzelfläche und max. 10 ha pro Maßnahme (BS 1 und BS 1.2 zählen zusammen)
- Anlage als Flächen, nicht als Streifen, da sonst Breitenbegrenzung
- BS 2 mind. 6m Breite auch bei Fläche
- Ackerstatus bleibt erhalten

Diese drei Möglichkeiten bieten sich aktuell im Korsett der Agrarförderung, um zusammen mit den Landwirten vor Ort unsere Feldreviere aufzuwerten. Alle hier besprochenen Flächen müssen mindestens 1.000 m² groß sein, um anerkannt zu werden. Kleinere Flächen sind prämierechtlich nicht gültig. Die Erfahrung zeigt, dass die Maßnahmen mit den meisten Fördermitteln nicht zwangsweise die attraktivsten Möglichkeiten sind, da hier auch der Regulations- und Kontrolldruck am höchsten ist. Viele Landwirte schätzen die Flexibilität von Wildäsungsflächen und ökologischen Vorrangflächen und verzichten dabei auf die durchaus lukrativen Fördermöglichkeiten der AUMs. Kommen dann noch Jagdpächter oder die Jagdgenossenschaft für einen Teil der Kosten, wie etwa das Saatgut, auf, sind diese Maßnahmen oft schon eine Überlegung wert. Jedoch setzt dies eine aktive Kommunikation in die Praxis voraus, in der wir unser Wissen über die Beschaffenheit des Reviers einbringen können.